

# **Gemeinwesenarbeit in Saarbrücken**

## **Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Saarbrücken**

### **für den Förderzeitraum 2021 - 2025**

Stand: 31.03.2020

## 1. Förderziel und Zwecksetzung

Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist mit ihren 183.000 Einwohner\*innen (Stand 31.01.2020) das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum des grenzüberschreitenden Ballungsraumes Saar-Moselle. Mit einem breiten Angebot an Arbeitsplätzen, Bildungseinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten und kulturellen Veranstaltungen ist Saarbrücken ein attraktiver Ort zum Leben und zum Arbeiten. Die Chancen auf Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit sind in einer Großstadt wie Saarbrücken jedoch unterschiedlicher verteilt als in kleineren Städten und Gemeinden. In Saarbrücken wohnen etwa 18 % der saarländischen Bevölkerung – zugleich leben rund ein Drittel der Saarländer\*innen, die Arbeitslosengeld 2 beziehen, in der Landeshauptstadt.

In Saarbrücken gibt es, ähnlich wie in nahezu allen Städten in Deutschland, seit Jahrzehnten die Tendenz, dass Menschen mit geringen Einkommen und mit eingeschränkten Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe vor allem in bestimmten Stadtgebieten leben (Segregation). In den betreffenden Stadtteilen und Quartieren gibt es meist auch ausgeprägte städtebauliche, lokal-ökonomische und ökologische Probleme.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken verfolgt das Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Das entsprechende Ziel im Stadtentwicklungskonzept trägt den Titel „Saarbrücken setzt auf lebendige Stadtteile“. Mit der Förderung von Gemeinwesenarbeit (GWA) in Saarbrücken stellt die Landeshauptstadt sicher, dass bewährte, für eine wirksame und anhaltende Verbesserung der Lebensverhältnisse in benachteiligten Stadtteilen dringend erforderliche Angebote und Strukturen erhalten und weiterentwickelt werden. Die GWA in Saarbrücken kann bereits auf eine lange Tradition zurückblicken. Seit 1974 haben sich aus verschiedenen Stadtteilen heraus acht GWA-Projekte entwickelt. Die örtliche soziale Infrastruktur wurde maßgeblich von ihnen geprägt und ist mit ihnen eng verbunden.

GWA ist ein komplexer Arbeitsansatz für komplexe Problemzusammenhänge in den Aufgabenbereichen Sozialraumorientierte Soziale Arbeit und Soziale Quartiersentwicklung. GWA erfasst sensibel gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen im Stadtteil, weist früh auf aufkommende (soziale) Problemlagen hin und initiiert Problemlösungen unter Einbeziehung der problembetroffenen Bewohner\*innen und der relevanten Akteure. GWA ergänzt und vernetzt die spezialisierten Angebote vor Ort, initiiert die Weiterentwicklung vorhandener und ggf. die Entwicklung neuer Angebote (einschließlich Mittelakquise), mobilisiert Ressourcen u. a. in Bürgerschaft und Gewerbe und unterstützt integrierte / ressortübergreifende Planungen und Maßnahmen der Kommunalverwaltung. GWA kombiniert bedarfsgerechte, lebensweltnahe Angebote mit Initiativen zur Strukturentwicklung. GWA fördert gemeinschaftliche Selbsthilfe, Interessenvertretung und Bürgerbeteiligung und ermutigt und befähigt insbesondere benachteiligte Bewohner\*innen dazu, sich an Problemlösungen und Maßnahmen zur Stadtteilentwicklung aktiv zu beteiligen. Die GWA ist „Kümmerer“, wo Verständigung, Zusammenarbeit und Initiative (mangels klarer Zuständigkeiten, Zeit oder Tatkraft) sonst nicht stattfinden.

In der GWA in Saarbrücken hat sich eine spezifische Kombination von Angeboten in den Handlungsfeldern

- Gemeinwesenentwicklung und Soziale Stadtteil-/Quartiersentwicklung,
- Existenzsicherung, Armutsbekämpfung und Beschäftigung und
- Jugendhilfe als integrierter Bestandteil von Gemeinwesenarbeit

herausgebildet und bewährt. Die Kombination der Handlungsfelder ermöglicht eine besonders lebensweltnahe Zugänglichkeit der unterschiedlichen Hilfeangebote und verknüpft unmittelbar notwendige Hilfen mit Maßnahmen zur Strukturentwicklung. Die Kombination soll daher auch im Rahmen der künftigen Förderung fortbestehen. Der Regionalverband Saarbrücken fördert als Träger der Jugendhilfe insbesondere Maßnahmen im Handlungsfeld Jugendhilfe als integrierter Bestandteil von Ge-

meinwesenarbeit; die Förderung der Landeshauptstadt Saarbrücken bezieht sich vorwiegend auf Maßnahmen in den Handlungsfeldern Gemeinwesenentwicklung und Existenzsicherung. Aufgrund der Synergien, die sich zwischen den Handlungsfeldern ergeben, legen Regionalverband und Landeshauptstadt ihren Förderbeiträgen abgestimmte Förderrichtlinien zugrunde.

## 2. Gegenstand der Förderung

Die Landeshauptstadt und der Regionalverband Saarbrücken beabsichtigen die Förderung von GWA-Projekten, die sich durch eine spezifische Kombination von Angeboten in den drei nachfolgend beschriebenen Handlungsfeldern auszeichnen (s. Kap. 1). Es kommen daher nur solche GWA-Projekte für eine Förderung in Betracht, die Angebote in allen drei Handlungsfeldern beinhalten (s. Kap. 4).

### 2.1 Gegenstand der Förderung durch die Landeshauptstadt Saarbrücken

#### 2.1.1 Handlungsfeld Gemeinwesenentwicklung / Soziale Stadtteil- und Quartiersentwicklung

Im Handlungsfeld Gemeinwesenentwicklung (GWE) / Soziale Stadtteil- und Quartiersentwicklung agiert die GWA als „Kümmerer“, der Bewohner\*innen und lokale Akteure (soziale Einrichtungen, Vereine, Religionsgemeinschaften, Gewerbe etc.) anregt und dabei unterstützt, das Zusammenleben in Vielfalt positiv zu gestalten, aufkommende Probleme gemeinschaftlich zu lösen und Initiativen zur Weiterentwicklung der örtlichen (sozialen) Infrastruktur zu starten, und der hilft, dass die Verständigung mit den jeweils relevanten Stellen in Politik und Kommunalverwaltung stattfindet und gelingt. Die GWA trägt dafür Sorge, dass speziell die Interessen und Bedürfnisse benachteiligter Personengruppen in der Angebots- und Stadtteil-/Quartiersentwicklung Berücksichtigung finden.

Im Handlungsfeld GWE / Soziale Stadtteil- und Quartiersentwicklung fördert die Landeshauptstadt Saarbrücken beispielsweise folgende Aktivitäten (keine abschließende Aufzählung):

- Maßnahmen zur Bürger- und Akteursbeteiligung und zur Organisation der Ortsinteressen (z. B. im Rahmen von Community Organizing)
- Maßnahmen zur Ermutigung und Befähigung (Empowerment) insbesondere benachteiligter Bewohner\*innen zur gemeinschaftlichen Selbsthilfe und zur Beteiligung an Maßnahmen und Prozessen im Rahmen der Stadtteil-/Quartiersentwicklung
- Initiierung und Unterstützung örtlicher Kooperationen und Netzwerke (fachliche und fachübergreifende Arbeitskreise, anlassbezogene Arbeitsgruppen etc.)
- Unterstützung der Zusammenarbeit örtlicher Akteure mit überörtlichen Akteuren (v. a. in Kommunalverwaltung und Politik)
- eigene Erhebungen zu Bedarfslagen im Stadtteil/Quartier, zur Reichweite und Wirksamkeit örtlicher Angebote und zur lokalen Infrastruktur
- Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit örtlicher Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen für alle, insbesondere auch für Menschen mit einer Behinderung und für zugewanderte Menschen (inklusive Infrastrukturentwicklung)
- Entwicklung neuer Angebote, die vor Ort gebraucht werden, aber (so) noch nicht existieren (bspw. bedarfsgerechte Sprachkurse, Qualifizierungsprojekte mit „Mehrwert“ für das Quartier [z. B. Betrieb eines Gebrauchtwarenladens])

- Maßnahmen zur Förderung der Alltagsassistenz für Menschen mit temporären oder dauerhaften Einschränkungen (z. B. Begleitung bei Behördengängen, Einkaufsunterstützung, Bekämpfung auftretender Tendenzen der Vereinsamung)
- Maßnahmen zur Förderung der Integration von ausländischen Mitbürger\*innen
- Initiierung und Unterstützung von Nachbarschafts- und Stadtteilsten und anderen Veranstaltungen zur Förderung von Bekanntheit, Hilfsbereitschaft und Toleranz
- Maßnahmen zur Förderung des konstruktiven Umgangs mit Konflikten (in Nachbarschaften, zwischen Bewohner\*innengruppen, ...)
- Stadtteilöffentlichkeitsarbeit (z. B. durch eine Stadtteilzeitung, Publikationen in der lokalen Presse, Präsenz in sozialen Medien, Zusammenarbeit mit Medien)

Für einen begrenzten Zeitraum sind Schwerpunktsetzungen mit eigenen unmittelbaren Hilfe- und Unterstützungsangeboten innerhalb des Handlungsfeldes möglich, wenn aktuelle Entwicklungen (bspw. verstärkte Neu-Zuwanderung) oder neue, zuvor nicht vorhandene Problemlagen im Stadtteil dies notwendig machen und keine zusätzlichen Mittel und kein anderer Akteur für entsprechende Angebote zur Verfügung stehen. Die Hilfs- bzw. Unterstützungsangebote sind vor Beginn mit der Landeshauptstadt Saarbrücken abzustimmen.

### 2.1.2 Handlungsfeld Existenzsicherung, Armutsbekämpfung und Beschäftigung

Das zentrale Angebot der GWA im Handlungsfeld Existenzsicherung, Armutsbekämpfung und Beschäftigung ist die Sozialberatung. Die Sozialberatung in der GWA dient als niedrigschwellige Erstberatungsstelle für Menschen, die meist mehrfach von Problemen betroffen sind, die „nicht wissen wohin“, die im Umgang mit Behörden und Anbietern von Unterstützungsleistungen überfordert sind oder Angst vor behördlicher Sanktionierung haben. Die Sozialberatung in der GWA unterstützt Menschen dabei, ihre Sozialleistungsansprüche einzulösen, eröffnet darüber hinaus Zugänge zu jeweils bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten und bezieht informelle Ressourcen im Sozialraum in Problemlösungen mit ein. Sie soll auch in aufsuchender Form erfolgen, insbesondere, wenn mobilitätseingeschränkte Personen die stationäre Sozialberatung nicht aufsuchen können.

Neben der Sozialberatung, fördert die Landeshauptstadt Saarbrücken im Handlungsfeld Existenzsicherung, Armutsbekämpfung und Beschäftigung beispielsweise folgende Aktivitäten:

- Maßnahmen zur Stärkung des örtlichen Gewerbes
- Maßnahmen zur Förderung der ökonomischen Selbsthilfe
- Entwicklung von Qualifizierungs- und Beschäftigungsangeboten für arbeitslose Bewohner\*innen und mit „Mehrwert“ für das Quartier (s. auch Kap. 2.1).

Auch hier gilt, dass die Umsetzung dauerhafter Angebote (bspw. eines Tauschrings, eines Mittagstischs im Nachbarschaftstreff) mit zusätzlichen Mitteln oder durch einen Dritten angestrebt werden soll.

## 2.2 Gegenstand der Förderung durch den Regionalverband Saarbrücken

### 2.2.1 Handlungsfeld Jugendhilfe als integrierter Bestandteil von Gemeinwesenarbeit

GWA ist eine wichtige Schnittstelle zum Jugendamt im praktizierten Konzept einer sozialraumorientierten Jugendhilfe und gemäß § 74 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe förderwürdig. Folgende Aufgaben, Aktivitäten und Angebote werden im GWA-Gesamtkonzept im Sinne einer Verbesserung der sozialen Situation und der Teilhabechancen von Kindern, Jugendlichen und Familien erwartet und gefördert:

- Gefördert werden Aktivitäten, welche die Individuellen und soziale Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen stärken und die der Armutsentwicklung und deren Folgen entgegenwirken. Dies geschieht zum Beispiel durch
  - Ausbau und Qualitätssteigerung der bestehenden Angebots-Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und deren Eltern mit dem Ziel der Realisierung einer abgestimmten Präventionskette von Förder-, Bildungs- und Betreuungsangeboten.
  - Spezielle Angebote, die sich konzeptionell auf das Resilienzkonzept beziehen.
  - Vernetzung der relevanten Akteure im Quartier: Frühe Hilfen, Kindertageseinrichtungen, Grundschule, Kinderhaus, SchülerInnenhilfe, Sekundarbereich, Jugendclubs, Sozialer Dienst des Jugendamtes etc.
- Gefördert werden Angebote, welche Voraussetzungen schaffen, Bildungschancen zu verbessern. Dies geschieht zum Beispiel durch
  - Beratung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Eltern an den Übergängen in frühkindliche Betreuung, Schule, Ausbildung und Beruf
  - Weiterentwicklung von Kooperationen zwischen lokalen Bildungs- und Sozialakteuren und präventiver Jugendhilfe
  - Leseförderung für Kinder, Sprachförderung und außerschulische Unterstützung
- Gefördert wird die Herstellung von vertrauensvollen und tragfähigen Beziehungen zu Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in erzieherischen Fragen. Dies geschieht zum Beispiel durch
  - Angebote zur Elternbildung.
  - Enge sozialraumorientierte Verzahnung mit dem Sozialen Dienst des Jugendamtes z.B. bei Kollegialer Beratung, Fallbearbeitung, Prävention.
  - Koordination oder Durchführung von Angeboten der Frühen Hilfen, Förderung und Bildung wie z.B. Babybegrüßungsbesuche, Elternberatung, Baby Club, Krabbelgruppe, Familienbildungsprogramme.
  - Bereitstellung von Treffpunkten und Beratungsangeboten für Eltern
  - Elternkurse und Elternworkshops zur Verbesserung der Erziehungskompetenz und Motivation von Eltern an bestehenden Angeboten teilzunehmen
- Gefördert werden Angebote, welche Kinder und Jugendliche in das Gemeinwesen integrieren. Dies geschieht zum Beispiel durch
  - Schaffung oder Förderung verlässlicher und repressionsfreier Gelegenheits-, Begegnungs- und Beteiligungsstrukturen im Wohnumfeld
  - Bereitstellung von kinder- und jugendgerechten, kostengünstigen Freizeit- und Kulturangeboten sowie Angeboten zur Gesundheitsförderung
  - Mediation und Konfliktmoderation bei Interessengegensätzen zwischen Jugendlichen und anderen Gruppen im Einzugsgebiet, z.B. erwachsenen Anwohner/innen
  - Lobbyarbeit für Kinder- und Jugendliche in lokalen sozialen-, bildungs-, und ökonomischen Netzwerken

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten Rechts, d. h. Träger der freien Wohlfahrtspflege oder andere gemeinnützige Träger, Unternehmen, Bildungsträger oder Verbände. Aufgrund der spezifischen Kombination der Handlungsfelder (s. Kap. 1) müssen Antragsteller auch anerkannte Träger der Jugendhilfe sein. Natürliche Personen können keine Zuwendungsempfänger sein.

Eine Weiterleitung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger an Dritte ist nicht zulässig.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in Abhängigkeit und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für den Fall einer Unterbrechung oder Beendigung der Förderung innerhalb der Förderperiode verpflichtet sich die Landeshauptstadt, die Förderung für weitere sechs Monate fortzuzahlen (Auslauffinanzierung).

Um sicherzustellen, dass das von Landeshauptstadt Saarbrücken und Regionalverband Saarbrücken angestrebte Zuwendungsziel (vgl. Kap. 1) erreicht wird, sind die für alle Handlungsfelder beschriebenen Zielsetzungen (s. Kap. 2) gemeinsam entsprechend der Bedarfslage vor Ort umzusetzen. Voraussetzung für eine Förderung ist also, dass ein Antragsteller für ein Projekt die Förderung sowohl der Landeshauptstadt, als auch des Regionalverbands Saarbrücken beantragt und dass beide Fördergeber den Antragsteller für die Förderung auswählen.

Die Auflage zur Erbringung eines Eigenanteils durch die Antragsteller entfällt, um den aus den Stadtteilen heraus entstandenen Trägern der GWA, die über keine hinreichenden Eigenmittel verfügen, die aber wesentlich zur Herausbildung der spezifischen Form der Saarbrücker GWA beigetragen haben, eine Antragstellung zu ermöglichen. Aus Gründen der Gleichbehandlung entfällt die Auflage, einen Eigenanteil zur Gesamtfinanzierung zu erbringen, für alle Antragsteller.

Antragsteller müssen ihre fachlich-inhaltliche und administrative Befähigung zur Durchführung des Vorhabens nachweisen. Es können keine Maßnahmen gefördert werden, für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Ausgaben für ihr Projekt zu überwachen und die Einhaltung der Finanzierung im Rahmen der maximal förderfähigen Gesamtkosten sicherzustellen. Defizite in der Einnahmen- bzw. Finanzierungsseite sind grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger auszugleichen.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Laufzeit der Projekte beginnt am 1. Januar 2021 und endet am 31. Dezember 2025.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse auf Ausgabenbasis als Vollfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Gefördert wird jeweils ein Projekt in den unten aufgeführten und in der Anlage näher beschriebenen Einzugsgebieten. Die zuwendungsfähigen projektbezogenen Gesamtausgaben dürfen bei Antragstellung für den gesamten Förderzeitraum die je Einzugsgebiet von der Landeshauptstadt Saarbrücken für die Handlungsfelder GWA/Soziale Stadtteilentwicklung und Existenzsicherung festgelegten Höchstbeträge nicht überschreiten:

GWA Einzugsgebiete	Maximale zuwendungsfähige Gesamtausgaben, Laufzeit 2021-2025 für die Handlungsfelder lt. Kap. 2.1 dieser Richtlinie
Burbach	1.604.100,00 €
Malstatt I (Unteres Malstatt, Leipziger Str.)	1.850.500,00 €
Malstatt II (Oberes Malstatt / Jenneweg)	1.222.200,00 €
Alt-Saarbrücken	1.422.800,00 €
Folsterhöhe	1.385.900,00 €
St. Arnual-Wackenberg	1.936.400,00 €
Brebach-Fechingen	1.289.000,00 €
Dudweiler-Mitte	1.196.800,00 €
Σ	11.907.700,00 €

Zuwendungsfähig sind erforderliche und angemessene

- a) projektbezogene Personalausgaben für die Mitarbeiter\*innen des Projektträgers, die zur Durchführung des Projektes (Projektpersonal) eingesetzt werden. Im Einzelprojekt muss für jedes der drei Handlungsfelder (Kap. 2) eine Personalisierung von mindestens 75 % einer Vollzeitstelle Sozialarbeiter\*in / Sozialpädagoge\*in (oder vergleichbare Qualifizierung) eingesetzt werden. In Handlungsfeld 2.1.1 soll zusätzlich eine Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst vorgehalten werden. Anerkannt werden je gefördertem Projekt max. eine Vollzeitstelle S15 TVöD für die Projektleitung, ansonsten Eingruppierungen bis max. S12 TVöD beim sozialpädagogischen Personal. Für Verwaltungstätigkeiten wird eine Eingruppierung von max. E6, bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen von max. E9a TVöD anerkannt. Weitere Ausgaben für Honorarkräfte, Freiwilligen-dienstleistende u. ä. sind in einem angemessenen Umfang ebenfalls förderfähig.
- b) projektbezogene Sachausgaben wie Miete, Ausgaben für Maßnahmen, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit. Den Nachweisen ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Datum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind, gelten die §§ 23, 44 LHO, die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbes. §§ 48, 49 SVwVfG). Ebenso gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes (ANBest-P) sinngemäß, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind zu beachten.

Grundlage für die Förderung der Personalkosten sind die Bestimmungen des für Beschäftigte bei Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Tarifvertrags (TVöD). Falls andere Tarifbindungen bestehen, sind diese zugrunde zu legen, allerdings mit der Maßgabe, dass die daraus ggf. resultierenden gegenüber dem TVöD höheren Entgelte sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen nicht zuwendungsfähig sind (Besserstellungsverbot).

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Querschnittsziele Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung und Ökologische Nachhaltigkeit umzusetzen. Die Landeshauptstadt Saarbrücken erwartet von den Trägern und den GWA-Projekten insbesondere eine ausgeprägte Sensibilität für Diskriminierungen aufgrund unterschiedlichster Merkmale wie Geschlecht, Alter, Behinderung, ethnische und Milieuherkunft, sexuelle Orientierung, Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und Weltanschauung. Die Mitarbeiter\*innen in der GWA sollen entsprechend qualifiziert sein und möglichst in gemischten Teams arbeiten. Die Identifikation von Barrieren und Diskriminierungen und Maßnahmen zu deren schrittweisem Abbau sind Querschnittsaufgaben der GWA.

Der Antragsteller ergreift geeignete Maßnahmen, um Ergebnisse und Erfahrungen zu dokumentieren, insbesondere durch das jährliche Erstellen von Sachberichten und die jährliche Berichterstattung in den politischen Gremien der Fördergeber. Ferner verpflichtet sich der Antragsteller zur Teilnahme an jährlichen Stadtteilentwicklungs- und Evaluierungsgesprächen mit den Fördergebern und weiteren Partner\*innen.

Der Antragsteller bemüht sich, für das Projekt Drittmittel einzuwerben. Diese werden im Verwendungsnachweis als Einnahmen aufgeführt und mindern die zuschussfähigen Gesamtausgaben der Landeshauptstadt Saarbrücken. Zweckgebundene Drittmittel, die für bestimmte über- und außerplanmäßige Ausgaben und Maßnahmen gewährt werden, sind nicht auf die Förderung der Landeshauptstadt Saarbrücken anzurechnen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, über seine eigenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus, zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 78 SGB X und der §§ 61 bis 65 SGB VIII. Der Träger verpflichtet sich, auch seine Mitarbeiter/innen auf diese Bestimmungen zu verpflichten.

## 7. Verfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe reichen an der Förderung interessierte Träger eine ausführliche Interessenbekundung ein. Die Landeshauptstadt prüft und bewertet die rechtzeitig und vollständig eingereichten Interessenbekundungen. Für jedes der Einzugsgebiete wird anhand der unten aufgeführten Kriterien ein Träger ausgewählt und zur Abgabe eines Förderantrags aufgefordert. Die übrigen Interessenbekunder erhalten eine Mitteilung, dass sie nicht für eine Antragstellung ausgewählt wurden.

Der Förderantrag besteht in der überarbeiteten Interessenbekundung. Die Überarbeitung erfolgt im Dialog mit der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Die Interessenbekundung und in der zweiten Stufe der Förderantrag werden je Einzugsgebiet eingereicht. Für jedes GWA-Projekt sind Interessenbekundungen einzureichen, die alle drei Handlungsfelder

der des Gesamtprojektes inhaltlich beschreiben. Den Interessenbekundungen sind Finanzpläne beizufügen, aus denen die Ausgaben je Handlungsfeld hervorgehen.

Interessenbekundungen sind ab dem 18.04.2020 (00:01 Uhr) bis spätestens 02.06.2020 (23.59 Uhr) in Schriftform bei der Landeshauptstadt Saarbrücken per Post an folgende Adresse einzureichen:

**Landeshauptstadt Saarbrücken**  
**Amt für soziale Angelegenheiten**  
**66104 Saarbrücken**

Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingangsstempel maßgeblich. Verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Der Antrag muss Aussagen zu folgenden Aspekten beinhalten:

Prüfkriterien	Gewichtung
Fachlich-inhaltliche und administrative Eignung des Trägers	Ja / Nein
ggf. Vorerfahrungen im Einzugsgebiet sowie ggf. dort bereits vorhandene Angebote, Strukturen und Beziehungen	20 %
Situationsbeschreibung Einzugsgebiet (Bevölkerungszusammensetzung und –entwicklung, sozio-ökonomische Situation, lokal-ökonomische, ökologische und städtebauliche Situation, Wohnraumversorgung, soziale und Bildungsinfrastruktur vor Ort; qualitative u. quantitative Beschreibung)	10 %
abgeleiteter Handlungsbedarf	15 %
entsprechende Zielsetzungen und zielführende Maßnahmen der GWA in den drei Handlungsfeldern	25 %
Darstellung, wie die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft wird	5 %
Darstellung, wie die Aktualität des Handlungsbedarfs überprüft und wie ggf. neuer Handlungsbedarf festgestellt wird	5 %
Berücksichtigung der Querschnittsziele Gleichstellung, Antidiskriminierung und Nachhaltigkeit	5 %
vorgesehene Personalisierung je Handlungsfeld (% VZÄ, Qualifizierung, Vorerfahrung, ♂♀ u. Migrationshintergrund, Eingruppierung und Tarif)	10 %
Finanzplan mit Unterscheidung der von der Landeshauptstadt und vom Regionalverband geförderten Handlungsfelder	5 %

## 7.1 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Landeshauptstadt Saarbrücken nach pflichtgemäßem Ermessen, bedarfsgerecht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung wird mittels schriftlichem Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid beschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für den Fall, dass im Laufe der Projektumsetzung unvorhergesehene und unabwendbare Mehrkosten (insbesondere durch unerwartet hohe Tarifabschlüsse, durch Mieterhöhungen im zulässigen Rahmen

oder durch einen unerwartet hohen Anstieg der Energiekosten) die im Zuwendungsbescheid festgelegten maximalen förderfähigen Gesamtkosten übersteigen, steht es dem Antragsteller offen, die anteilige Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Saarbrücken zu beantragen. Über einen entsprechenden Antrag entscheiden ggf. der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken und seine Ausschüsse, auch hier nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein rechtlicher Anspruch auf Übernahme unvorhergesehener Mehrkosten durch die Landeshauptstadt Saarbrücken besteht nicht.

## 7.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt als monatliche Abschlagszahlung an den / die Zuwendungsempfänger/in auf das im Antrag angegebene Konto.

## 7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist der Landeshauptstadt Saarbrücken mit einem jährlichen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht (Jahresbericht) und einem zahlenmäßigen Nachweis (Belegliste), binnen vier Monate nach Ablauf des Förderjahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss in beiden Teilen der Gliederung in Handlungsfelder in dieser Förderrichtlinie entsprechen.

## 7.4 Allgemeine Rechtsvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV/LHO) und die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) entsprechend, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie gilt ab dem Tag der Veröffentlichung auf [www.saarbruecken.de](http://www.saarbruecken.de) bis zur abschließenden Anerkennung des Verwendungsnachweises zum letzten Jahr der Förderphase.

### Impressum

**Herausgeberin** Landeshauptstadt Saarbrücken

**Redaktion** Amt für soziale Angelegenheiten

**Erscheinungsdatum** 18.04.2020